## **AMTSBLATT**



Seite 1

Seite 1

Seite 2

Seite 2

für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 31. Mai 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 6

#### **Inhaltsverzeichnis**

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Hauptausschusses am 08.05.2019

Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Bad Liebenwerda

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa

Bekanntmachungen anderer Institutionen

Information des Wasserverbandes "Kleine Elster", Sitz in 04924 Winkel

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"

#### Amtliche Bekanntmachungen

# In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Liebenwerda am 08.05.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst

06/024/19 Beschluss zur Vergabe der Lose 1 - 9, Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Bad Liebenwerda OT Kröbeln, Riesaer Straße 20a

Der Auftrag für das

 ${\sf Los\,1-Maurerarbeiten,Betonarbeiten,Putzarbeiten\,wird\,dem\,Bieter\,2\,erteilt.}$ 

 $Los\ 2\ \hbox{-}\ Zimmerer arbeiten,\ Dachdecker arbeiten\ wird\ dem\ Bieter\ 4\ erteilt.$ 

Los  ${\bf 3}$  - Tischlerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Stahlbauarbeiten wird dem Bieter  ${\bf 1}$  erteilt.

 $Los\ 4-Estricharbeiten,\ Fliesenlegearbeiten\ wird\ dem\ Bieter\ 3\ erteilt.$ 

Los 5 - Maler-und Fußbodenlegerarbeiten, Reinigungsarbeiten wird dem Bieter 4 erteilt.

Los 6 - Wasser-, Abwasser-, Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen wird dem Bieter 2 erteilt.

Los 7 - Starkstromanlagen, Informationsanlagen, Blitzschutzanlagen wird dem Bieter 1 erteilt.

Los 8 - Erdarbeiten, Außenanlagen wird dem Bieter 1 erteilt.

Los 9 - Ausstattung wird dem Bieter 6 erteilt.

06/025/19 Beschluss zur Vergabe "Ausbau der Torgauer Straße 2. BA in Bad Liebenwerda" im Rahmen des "Aktiven Stadtzentrums" (ASZ) Bad Liebenwerda

Der Auftrag für den Ausbau der Torgauer Straße 2. BA in Bad Liebenwerda wird dem Bieter 2 erteilt.

#### Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund §§ 131 Abs. 1, 90 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 23]) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBI. I/Nr. 7), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/ Nr. 32) hat) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.04.2019 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Verpflegungsentgelten für die Inanspruchnahme einer gesunden Frühstücksverpflegung von Montag bis Freitag während der Schulzeit im Grundschulzentrum Robert Reiss.

#### § 2 Entgelterhebung

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt für die Bereitstellung eines reichhaltigen, regelmäßig wechselnden und gesunden Frühstücksangebotes für Kinder und Lehrkräfte des Grundschulzentrum Robert Reiss Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

#### § 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personenberechtigten der Kinder und Lehrkräfte des Grundschulzentrum Robert Reiss, die das Verpflegungsangebot in Anspruch nehmen.

#### § 4 Höhe des Verpflegungsentgeltes

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes für Schülerinnen und Schüler beläuft pro Portion sich auf 0,50 € inklusive Mehrwertsteuer.

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes für Lehrkräfte beläuft sich pro Portion auf 2,80 € inklusive Mehrwertsteuer.

#### § 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Entgelte sind wöchentlich zu entrichten. Die Zahlung der Entgelte erfolgt bar an die Mitarbeiterin der Cafeteria.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 10.04.2019

Thomas Richter Hauptverwaltungsbeamter

#### Mitteilung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa

#### Verwendung des Reinertrages 2019/20

In der Versammlung der Jagdgenossen am 22. März 2019 wurde beschlossen, dass der Reinertrag nicht ausgeschüttet wird, sondern dem Haushalt 2019/20 zur Verfügung steht.

Dobra/Zeischa, den 22.03.2019

Der Vorstand

#### Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

## Information des Wasserverbandes "Kleine Elster", Sitz in 04924 Winkel

### Turnusmäßiger Wechsel der Wasserzähler in Möglenz

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

der Wasserverband muss auf der Grundlage des "Eichgesetzes der Bundesrepublik Deutschland" vom 23. März 1992, die Wasserzähleinrichtungen in den Grundstücken wechseln (Wasserzähler), die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.

Dieser Wechsel erfolgt in der Zeit vom

#### 3. Juni bis 14. Juni 2019

durch die vom Wasserverband beauftragte Firma Roland Köhler Heizungs- und Sanitärinstallation mit Sitz in Maasdorf.

**Die damit verbundenen Kosten** (Wasserzähler und Arbeitsaufwand für den Wechsel) **trägt der Wasserverband.** 

Wie die Praxis beweist, kann man immer wieder Wasserzähler-Installationen finden, welche die Bezeichnung "Wasserzähleranlage" nicht verdienen. Sollten auch Sie eine unvollständige Anlage haben, empfehlen wir Ihnen eine dringende Nachrüstung.

Die in der häuslichen Trinkwasserinstallation eingesetzten Wasserzähler sind mittels eines Zählerbügels anzubringen. Der Bügel sorgt dafür, dass der Zähler spannungsfrei montiert werden kann und der Zähler keine Befestigungsfunktion für die Wasserleitung übernimmt. Eine fachgerechte Wasserzähleranlage besteht aus:

- · dem Absperrventil ohne Entleerung,
- · dem Wasserzählerbügel,
- · dem Wasserzähler und
- · dem Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung.

Die Kosten für diese Herstellung trägt gem. der §§ 1 der Trinkwasserversorgungssatzung und Trinkwasserhausanschlusssatzung der Grundstückseigentümer

Gleiches gilt, wenn bei dem Wechsel Mängel an dem Hausanschluss insgesamt festgestellt werden, die eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder Störungen erwarten lassen und diese durch die beauftragte Firma beseitigt werden.

Im Interesse einer Versorgungsstabilität für unser wichtigstes Lebensmittel Trinkwasser werden Sie gebeten, diese Arbeiten zu unterstützen und die erforderlichenfalls auftretenden Kosten einzuplanen. Die o. g. Fachfirma stimmt mit Ihnen den Leistungsumfang ab.

Falls Ihr Grundstück unbewohnt ist, oder Sie eine Terminvereinbarung vorher wünschen, dann setzen Sie sich bitte mit der Firma Köhler unter der Telefonnummer 035341 47972 oder Handy 0162 7190485 in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserverband "Kleine Elster"

#### Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben" (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 1. Juli 2019 bis Ende Februar 2020 führen der Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254), in Verbindung

mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr.28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 – 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg WG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

- Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
- Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
- 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
- 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen "Baufreiheit" an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben", Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 440518, Fax. 035365 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben. de oder an den Verbandstechniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, den 02.05.2018

gez. Claus Verbandsvorsteher





#### Öffnungszeiten

	Verwaltung/Stadtarchiv	Bürgerbüro
Mo	nach Vereinbarung	8:00-16:00 Uhr
Die	8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Do	8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Fr	8:30-13:00 Uhr	8:00-13:00 Uhr
Bürg	erbüro jeden 1. Samstag im Mon	at 9:00-11:00 Uhr

Ordnung, Soziales, Organisation (OSO) Leiterin	155-120
Ordnungsamt	
Gewerbe, Plakatierungen, Hundehaltung	155-111
Gefahrenabwehr, allg. Ordnungsamt	155-122
Brandschutz, Stadtbrandmeister	155-124
Straßenverkehrsangelegenheiten, Bußgeld	155-128
Außendienst	155-130
Friedhofswesen, Versicherungen	155-435
Bürgerbüro Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen	155-123
(Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 035	
Personenstandswesen für die Kurstadtregion	155-121
reisorienstandswesen für die Kurstadtregion	155-127
Soziales	100-121
Grundschulzentrum, Kitas, Sportvereine	155-332
Freizeit- und Medienzentrum "Regenbogen"	10377
Stadtbibliothek (Markt 18)	471710
	40.31.10
Aligemeine Verwaltung	455.0
Poststelle, Fundbüro	155-0
Personal, Seniorenbetreuung	155-113
Organisation, Entgeltberechnung	155-118
Ausbildung, Statistik, Wahlen	155-120
Systembetreuer Sitemannen Bahindadaahaisat	155-246
Sitzungswesen, Behindertenbeirat	155-131 494425
Archiv (Breite Straße 10)	494425

#### Schulen und Kindertagesstätten

in städtische Trägerschaft	
Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7	26940
Hort "Sonnenkäfer", Baumschulenweg 1a	10719
Kita "Am Fliegerberg", Thalberg , Haupt-34	2929
Kita "Pfiffikus", Zeischa, Bahnhof-15	2156
in anderer Trägerschaft	
Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42	2784
Kita "Villa Kunterbunt", August-Bebel-12	2033
Kita "Waldhaus", Heinrich-Heine-30b	2907
Kita "Gänseblümchen", Kröbeln	2991
Kita "Storchennest", Oschätzchen	491680
Kita "Kinder vom Mühlenhof", Lausitz	329515
Kita "Schwalbennest", Möglenz	2951
Evangelische Kita "Sankt Martin", Hag 5	12666

#### Bereitschaftsdienste / Sonstiges

Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Störung Trink- oder Abwasser:	
- Wasser-u. Abwasserverb. Elsterwerd	da 03533 489420
- Wasserverband "Kleine Elster" Wink	
Störung Gasversorgung	0355 25357
Störung Stromversorgung	0180 2305070
Polizeiwache Elsterwerda	03533 6050

#### Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420 www.badliebenwerda.de

Sekretariat des Bürgermeisters	155-100
Kurortentwicklung (KOE) Leiterin	155-434
Integrierte Stadtentwicklung Örtliche Bauvorschriften, Städtebauförderung Stadt- und Ortsteilplanung, Geodaten Stadtentwicklung Kurstadtregion Elbe-Elster	155-410 155-412 155-413 155-434
Tourismus und Marketing Kurortentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit Tourist Information (Roßmarkt 12) Elster-Natoureum (Maasdorf)	155-126 62-80 49736

Finanzen, Kommunalservice (FIKS) Leiter, Kämmerer	4717-245
Kämmerei (Markt 18) Anlagenbuchhaltung, Beteiligungsverwaltung Steuern Zentrale Geschäftsbuchhaltung	4717-244 4717-240 4717-241
Kasse (Markt 18) Stadtkasse Vollstreckung	4717-242 4717-243
Kommunalservice Liegenschaften Hochbau, Gebäudeunterhaltung Tiefbau Straßenunterhaltung, Winterdienst Kataster und Grünflächenpflege	155-125 155-430 155-431 155-435 155-436

#### Schiedsstelle (Stadt Bad Liebenwerda und Ortsteile)

Schiedsfrau Elke Greger 0173 9920975

E-Mail: schiedsstelle.badliebenwerda@gmail.com Termine nach vorheriger Abstimmung!

Stellvertreter: Hans-Ulrich Lubk 30319

#### Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda Seniorenbeirat Vorsitzende: Elke Räbiger 184184258 Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte 472777

#### andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

Landkreis Elbe-Elster	
Straßenverkehrsamt	97-7640
Gesundheitsamt 0353	5 463106
Jugendamt	97-8702
Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt	97-8710
Mitteldeutsches Marionettentheatermuseum	12455
Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6	47720-4
MEDIAN Fontana Klinik, Dresdener-9	90-0
Psychotherapeutische Klinik., Dresdener-19	902138
Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a	496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2	604-0
Lausitztherme "Wonnemar", Am Kurzentrum	49020
HGB / IGB, Burgplatz 1	12471
Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Torgauer-	12410

MPRESSUN

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf



- Herausgeber:
  - Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0 Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.